

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Düsseldorf, Samstag den 28. Oktober

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 85, 86 und Nr. 43 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 31. Oktober d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 487, Stück 232 des Reichsgesetzblatts, Stück 29 und 30 der Gesefsammlung 487, Satzung der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Immigrather Bruches 487, Aenderung der Postordnung 490, Vermeidung von Doppelbesteuerungen 491, Namensänderungen 492, Standesbeamtenstellvertreter 492, Enteignung 492, Hauskollekten 492, Einrichtung von Telegraphenanstalten in An der Beek und An der Wal 493, Personalien 493.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1085. Das zu Berlin am 16. Oktober 1916 ausgegebene 232. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5510. Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 14. Oktober 1916.

Nr. 5511. Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Vom 12. Oktober 1916.

Inhalt der Gesefsammlung.

1086. Das zu Berlin am 18. Oktober 1916 ausgegebene 29. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 11540. Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 10. März 1916.

Nr. 11541. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrags zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 4. Oktober 1916.

1087. Das zu Berlin am 20. Oktober 1916 ausgegebene 30. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 11542. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesefbl. S. 639). Vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Kottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen. Vom 9. Oktober 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1088. **Satzung**
der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Immigrather Bruches in Langenfeld im Kreise Solingen-Land.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesefsamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Satzung erlassen:

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Immigrather Bruch-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Langenfeld.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Vorstandes des Königlichen Meliorations-Bauamts I in Düsseldorf vom 8. Juli 1914 die darin bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese oder Weide umzuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Uebersichtskarte, aus der die Grenzen des Genossenschaftsgebiets hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4.

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Genossenschaftsvorstand.

§ 5.

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke in der Weise, daß für je angefangene zwei ha eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengrößen) ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschieneenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschieneenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus dem Vorsteher, für den ein Stellvertreter bestellt wird.

Vorsteher und Stellvertreter bekleiden ein Ehrenamt; als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 7.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter werden auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 8.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9.

Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgesehenen und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 10.

Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen

Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 22) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Sineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergebung der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 11.

Ueber die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alle drei Jahre ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 12.

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen an etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen teilnehmen und zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Verhältnisse der Fläche ihrer beitragspflichtigen Genossenschaftsgrundstücke.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster (Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Flächengröße) auf.

§ 13.

Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 14.

Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 15.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zahltagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 16.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165), gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 22, 23);
3. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 21);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 24);
5. die Abänderung der Satzung (vgl. auch § 27);
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1);
8. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach der Fläche der beteiligten Grundstücke aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 19.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 20.

Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) Beiträge jeder Art für die Genossenschaft abzuschließen;
- h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- i) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 22.

Die Genossenschaft hat den Gemeindebaumeister der Gemeinde Nischrath-Neusrath als Genossenschaftstechniker anzustellen.

§ 23.

Die Verwaltung der Kasse führt die Gemeindefasse in Langensfeld.

§ 24.

Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 25.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den Langensfelder General-Anzeiger und die Opladener Volkszeitung aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 26.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27.

Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden. (L. S.) Zu Ges. Nr. I B II b 3721.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. A.: Wesener.

1089. Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung
vom 20. März 1900.

Vom 9. Oktober 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,

am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler. J. B.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1090. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum

Neuß j. L. haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerbetrags zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Betrags zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerverpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1916, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1916 zu verbleiben.

Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstliche Ministerium in Gera werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

J. M. II. 7636. J. A.: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

M. d. S. IV a 1867. J. A.: gez. Conze.

Gera, den 5. Oktober 1916.

Das Fürstliche Ministerium. gez. v. Hinüber.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1916. ID 6820.

Der Regierungs-Präsident.

1091. Dem Martin Albert Sczukalski, geb. 26. Oktober 1878 in Plietnitz, seiner Ehefrau Emilie Anna Maria geb. Brand und seinen Kindern: 1. Wanda, geb. am 7. April 1900 in Belpke; 2. Wilhelm, geb. am 1. Juli 1901 in Beek; 3. Ernst

1093. Auf Antrag der Stadtgemeinde Dülken hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Poststraße in Dülken erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	7	04	5	2379/126 zc.	Hausgarten	Dr. med. Johannes Birker, praktischer Arzt	Dülken
	7	50	5	2380/130 (aus 2263/126 und 1183/130)			

Band XII, Artikel 1078 des Grundbuchs von Dülken-Stadt.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Dienstag, den 31. Oktober 1916, nachmittags 4⁰⁴ Uhr, im Wartesaal II. Klasse des Bahnhofes zu Dülken. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1916.

A Nr. 123.

Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

1094. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 11. 10. 1915 B 592 dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen Kaiserswerth die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Kinderhortes „Probsthof“ in Niederdollendorf a. Rh. im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Soweit die Kollekte nicht durch kirchliche Organe abgehalten wird, sind mit der Einsammlung der Beträge beauftragt: Friedrich Kempfen aus Duisburg-Meiderich, Franz Kuhlmann aus Kaiserswerth, Heinrich Breynd aus Düsseldorf und Peter Schmell aus Duisburg-Hochfeld.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1916. IC a 8649.

Der Regierungs-Präsident.

1095. a) Dem Jakob Piczarka (Pizarka), geb. am 7. Mai 1850 zu Rydzewen, seiner Ehefrau Katharina geb. Salomon und seinen Kindern: 1. Emil Otto, geb. am 13. Januar 1886 in Eickel; 2. Antonie, geb. am 8. Februar 1896 in Hamm, sämtlich in Welbert wohn-

Walter, geb. am 7. Juli 1905 in Duisburg, sämtlich in Walsum wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Brand zu führen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1916. IC a 8223.

Der Regierungs-Präsident.

1092. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Bracht die Geschäfte eines Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bracht dem Gemeindefekretär August Giesen in Bracht widerrechtlich übertragen.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1916. IM 4622.

Der Regierungs-Präsident.

1093. Auf Antrag der Stadtgemeinde Dülken hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Poststraße in Dülken erforderlichen Grundflächen angeordnet.

haft; b) dem Richard Heinrich Piczarka (Pizarka), geb. am 25. Dezember 1883 in Eickel, seiner Ehefrau Hedwig Auguste, geb. Marchlewitz und seinem Kinde Heinrich Jakob, geb. am 30. Oktober 1913 in Welbert, sämtlich in Welbert wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Berger zu führen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1916. IC a 8224.

Der Regierungs-Präsident.

1096. Dem Paul Johann Szczepaniak, geb. am 17. Juni 1892 in Klostermansfeld, wohnhaft in Hamborn, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Schaffen zu führen.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1916. IC a 8416.

Der Regierungs-Präsident.

1097. Die Hauskollekte für die Diakonissenanstalt in Kaiserswerth, Landkreis Düsseldorf, wird bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf, soweit sie nicht durch kirchliche Organe abgehalten wird, durch die Kollektanten Heinrich Kampmann, Heinrich Kleinhaus, Wilhelm Blume, Johann Schläpfer,

Friedrich Kempfen, Franz Kuhlmann und Peter Schmell im Jahre 1917 eingesammelt werden.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich die Kollette dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1916. II D 1464.
Der Regierungs-Präsident.

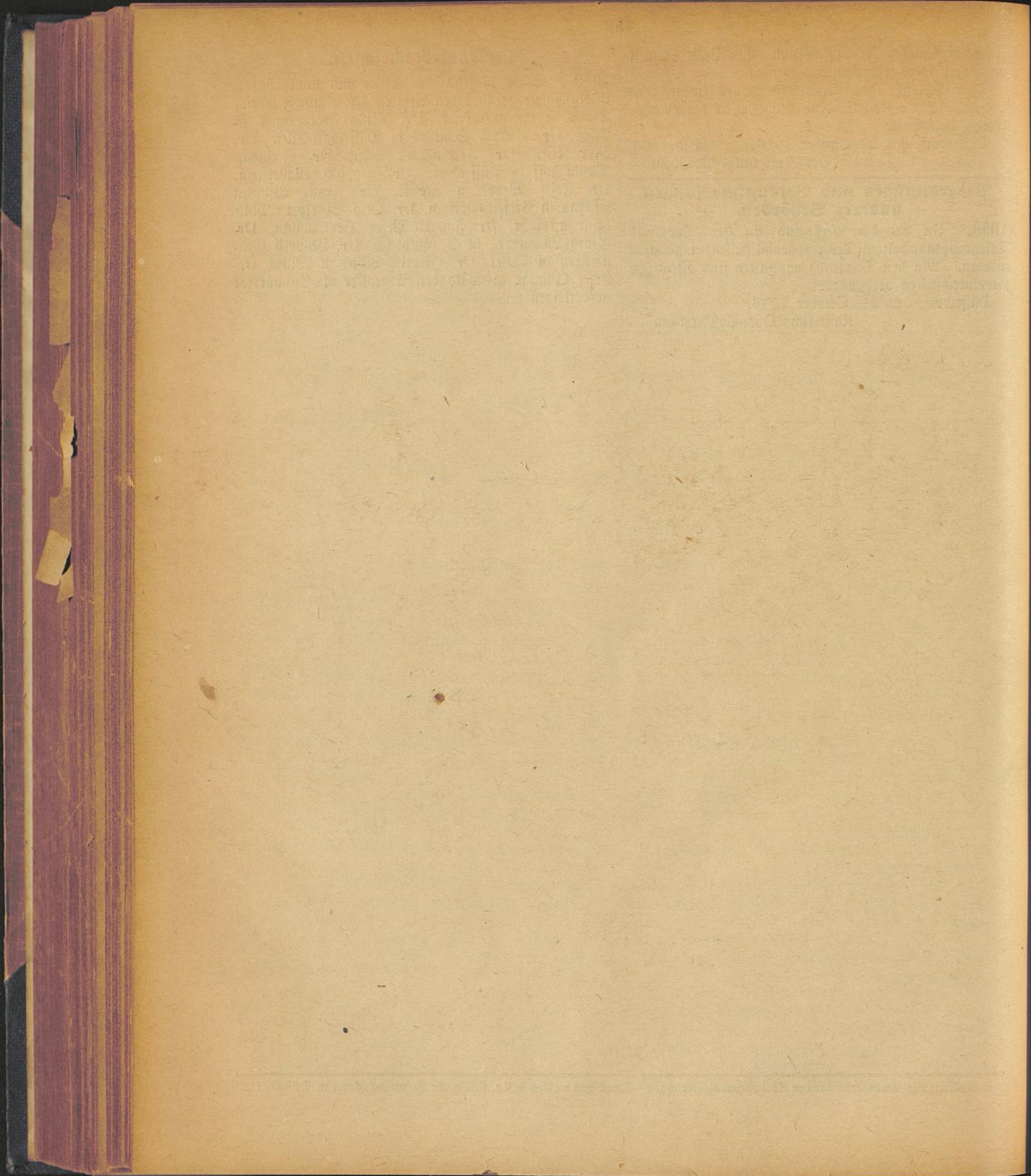
Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1098. In An der Beek und An der Wae sind Telegraphenanstalten (Telegraphenhilfsstellen) eingerichtet worden. Mit den Telegraphenanstalten sind öffentliche Fernsprechstellen verbunden.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1916.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

1099. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht: den Aerzten Dr. Anton Friedrich Storb in Essen-Borbeck, Dr. Willy Doevenpeck in Essen, Dr. Richard Schnaas in Düsseldorf-Eller, Dr. Max Krieg, Dr. Ferdinand Höchst, Dr. Hermann Mellinghoff in Düsseldorf, Dr. Leopold Wallerstein, Dr. Josef Wedel in Grefeld, Dr. Franz Wilhelm Erdens in Grefeld-Bockum, Dr. Otto Stuelp in Mülheim a./Ruhr, Dr. Johann Peter Henkelmann, Dr. Georg Lünenborg in M. Glabbach, Dr. Leopold Grunenberg in Wesel, Dr. Heinrich Lipps in Willich, Dr. Josef Quintar in Wald den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Düsseldorf, Dienstag den 31. Oktober

1916.

Inhalt: Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe 495.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

1100. Kriegsministerium. Verkehrs-Abteilung.

Nr. 2534/9. 16. A 7 V.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch Bekanntmachung des stellvertr. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 25. Januar 1916 Abt. I E Nr. 293 außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol

ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

- an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zustellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Str. 2, geliefert sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha und Xylol

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

- aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
- § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

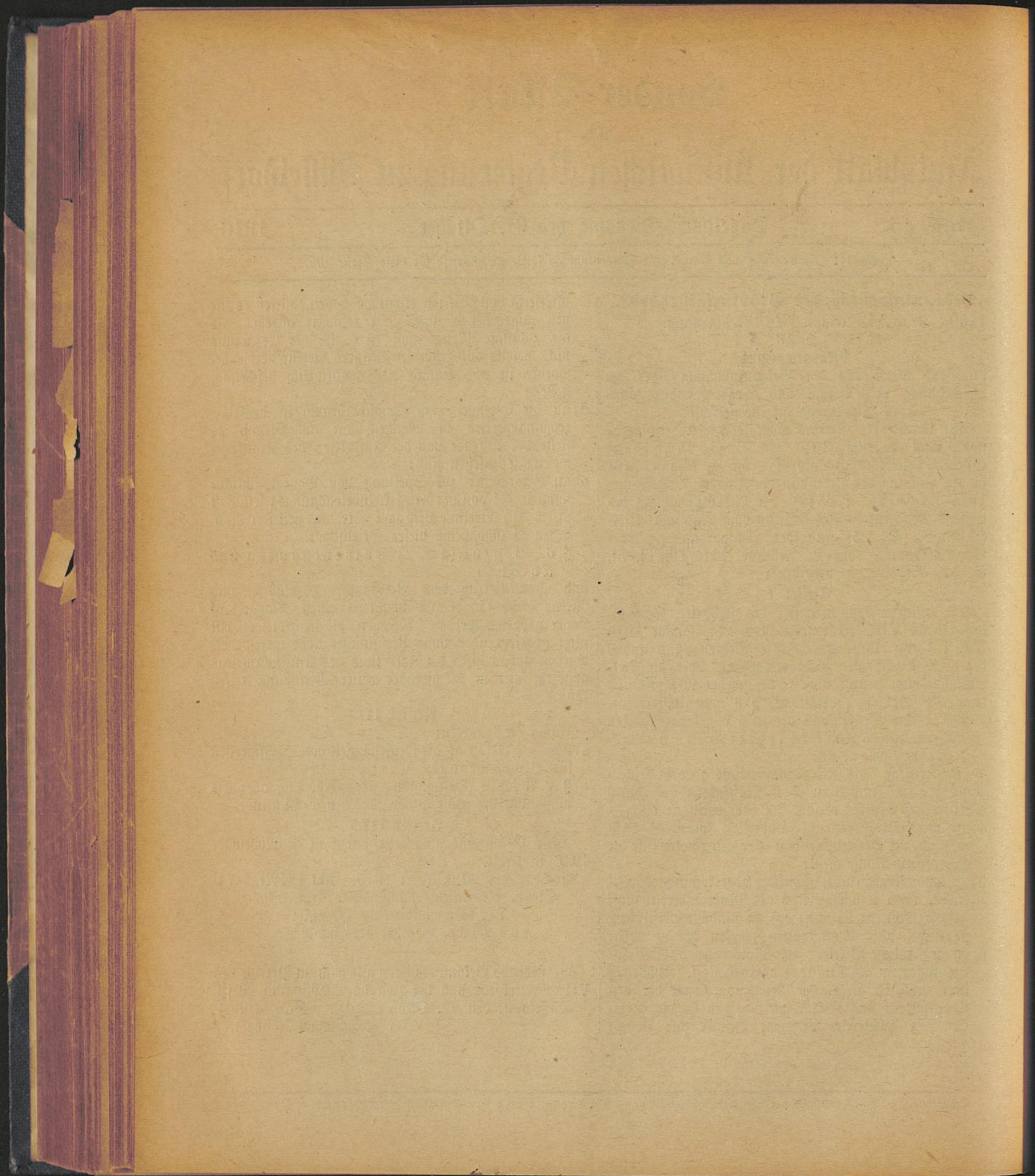
Coblenz, den 20. Oktober 1916. Abt. I E Nr. 5474.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

von Plötz, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des VII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.
Düsseldorf, den 27. Oktober 1916. Mob. 19304.
Der Regierungs-Präsident.



Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 43.

Düsseldorf, Donnerstag den 2. November

1916.

Inhalt: Bekanntmachung über Bezugsscheine, die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung nebst Ausführungsbescheidungsstelle 497/503, Hängegerüst an der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel 503.

Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1101. Bekanntmachung über Bezugsscheine.
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 463). — Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbescheidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbescheidungsstelle ist be-

rechtigt, anstelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
Baumwollene Füßlinge (Ersatzfüße).
Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus 80er einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelgearbeiteten oder geflechten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugs-scheinpflichtig.
5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Litzen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
6. Spitzen und Besatzstickereien.
Wäschestickereien und bemusterte oder bestickte Tütle, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm.
Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme.
Canewas und glatte Kongressstoffe sind bezugs-scheinpflichtig.

7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken. Matratzen und fertiggelüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
10. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen. Gemusterte Wandbespannstoffe, Gobelins und Gobelinstoffe.
11. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind. Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
13. Velvets (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
14. Baumwollene Stickerstoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatt oder gemustert gewebte undichte Kleiderstoffe.
15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15a. Wachstuch.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden. Orthopädische Bandagen.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bäffchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbesatz. Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wickelgamaschen.
21. Mit Pelz gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke. Zmitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Plüsch, Krimmer oder Astrachan.
23. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre. Gummianterlagen für Säuglinge.
24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
27. Reise- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten.
29. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
31. Schuhwaren.
35. Gummimäntel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
36. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
37. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Scheuertüchern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 38. Von diesen Gegen-

ständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

38. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reste wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt erhalten.

Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsette auf Lager sind, eine Ausnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsette stück- oder duzendweise einzutragen sind. Das Ausnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschließen, sorgsam aufzubewahren und den Uebewachungspersonen auf Verlangen vorzulegen. Vor Abschluß dieses Ausnahmeverzeichnisses ist der Verkauf von Korsetten verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Ausnahmeverzeichnis abzuschreiben.

§ 3.

Bezugscheine für die in nachstehenden Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Maßschneiderei gegen derartige Bezugscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgefezbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebescheinigung).

1. Fertige Herrenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 150 Mk.

für den Sack- und Sportanzug . . .	130	M
" den Rock und Gehrock . . .	100	"
" die Sackjacke	75	"
" das Beinkleid	35	"
" den Winterüberzieher	160	"
" den Sommerüberzieher	130	"

übersteigt.

2. Fertige Damenoberkleidung, sofern der Kleinhandelspreis

für den Damenmantel	130,—	Mark
" den Backfischmantel	110,—	"
" das Jackkleid	160,—	"
" das Waschkleid	75,—	"
" die wollene Bluse	40,—	"
" die Waschbluse	30,—	"
" den wollenen Morgenrock	60,—	"
" den Waschmorgenrock	40,—	"
" das garnierte wollene Kleid	225,—	"
" den Kleiderrock	55,—	"

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberkleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberkleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis

für den Mantel	75,—	Mark
" das wollene Kleid	50,—	"
" das Waschkleid	30,—	"

übersteigt.

4. Die nach Maß anzufertigende, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführte Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberkleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberkleidung gelten auch für Oberkleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.

An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktreisende, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie verarbeitet oder unverarbeitet weiter zu veräußern, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbetriebs ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in

das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhändigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Ueberwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Ueberwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevertretungen können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

1102. Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Deckung des notwendigsten Bedarfs jedes Einzelnen an Oberkleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterkleidung, sowie des notwendigsten Bedarfs an Web-, Wirk- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handelsgewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins

gestattet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerbekleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festbekleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitsbekleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheines für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Ueberziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bezw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Waschblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberbekleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine

vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberkleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in der Personalliste mit dem Vermerk „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung von Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberkleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Vordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterkleidung aller Art ist vor Erteilung des Bezugsscheines der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu Versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederte Wohlfahrtseinrichtungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirk- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht

vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiedereinstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingekleidet werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.

b) Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Feldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.

c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheines erfolgen. Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnorts der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnorts Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheines zu machen. Postkartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnorts, die Eintragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausgefertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnorts nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugscheines zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugscheins-Ausfertigungsstelle ausfertigt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausrüstungsgegenstände und Wickelgamaschen unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinspflichtige Waren nur gegen Bezugschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugscheines in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reiche ist zur Ausfertigung eines Bezugscheines ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugscheines bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gesundheit bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstückes, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenkleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b und c sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste zugebilligt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugscheines zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Personal-

liste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Eintragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsorts, die den Bezugschein ausfertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugscheines für deutsche Schiffer und Flößer.

Den Deutschen See- und Binnenschiffern und Flößern können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalkarte ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalkarte ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalkarte zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugscheines zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postkartenvordrucke Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Eintragung in die Warenliste erfolgt nur von der Behörde, die den Bezugschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalkarte hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalkarte beantragen, die die Nr. 2 erhält etc.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personalkarten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugscheines zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbefehlshabern veröffentlichten Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Wandergewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmegewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmegewilligung von § 12 der

Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichskanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle:

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

1103. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 30. d. Mts. bis 4. November d. Js. an der Rheinbrücke zwischen Bonn und Beuel ein fahrbares Hängegerüst zur Prüfung der Brücke angebracht wird. Das Hängegerüst hat eine Breite von 1 m; seine Unterkante liegt ungefähr 1,50 m unter der Unterkante der Brückenkonstruktion. Die jeweilige Stellung des Gerüsts wird bei Tage durch je eine rote Flagge, bei Nacht durch je zwei in 1 m Entfernung übereinander angebrachte rote Laternen bezeichnet werden.

Coblenz, den 27. Oktober 1916. b. f. Nr. 2440.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B. von Gal.

